

Name				Anlage N	
Vorname				Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage N abzugeben.	
Steuernummer				☐ stpfl. Person / Ehemann / Person A ☐ Ehefrau / Person B	
Sofern keine IdNr. vorhanden: eTIN lt. Lohnsteuerbescheinigung(en)		eTIN lt. weiterer Lohnsteuerbescheinigung(en)			
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit					
Daten für die mit (e) gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –					
Angaben zum Arbeitslohn		Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1–5		Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse	
Steuerklasse 168					
EUR		Ct		EUR Ct	
6	Bruttoarbeitslohn	110		111	
7	Lohnsteuer	140		141	
8	Solidaritätszuschlag	150		151	
9	Kirchensteuer des Arbeitnehmers	142		143	
10	Nur bei Konfessionsverschiedenheit: Kirchensteuer für den Ehegatten / Lebenspartner	144		145	
Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (in Zeile 6 enthalten)		1. Versorgungsbezug		2. Versorgungsbezug	
11	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag lt. Nr. 29 der Lohnsteuerbescheinigung	200		210	
12	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns lt. Nr. 30 der Lohnsteuerbescheinigung	201		211	
13	Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden, lt. Nr. 31 der Lohnsteuerbescheinigung	202	– 203	212	– 213
14	Steuergeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen lt. Nr. 32 der Lohnsteuerbescheinigung (in den Zeilen 6 und 11 enthalten)	204		214	
15	Ermäßigt zu besteuernende Versorgungsbezüge für mehrere Jahre lt. Nr. 9 der Lohnsteuerbescheinigung	205		215	
16	Ermäßigt besteuerte Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre lt. Nr. 10 der Lohnsteuerbescheinigung	166		167	
17	Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre – ggf. lt. Nr. 19 der Lohnsteuerbescheinigung – vom Arbeitgeber nicht ermäßigt besteuert	165		166	
18	Steuerabzugsbeträge zu den Zeilen 16 und 17	165		166	
19	Lohnsteuer 146		Solidaritätszuschlag 152		
20	Kirchensteuer Arbeitnehmer 148		Kirchensteuer Ehegatte / Lebenspartner 149		
21	Steuerpflichtiger Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist (soweit nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten)	115			
22	Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen (Übertrag aus den Zeilen 52, 71 und / oder 82 der ersten Anlage N-AUS)	139			
23	Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 67 der ersten Anlage N-AUS)	136			
24	Steuerfreie Einkünfte (Besondere Lohnbestandteile) nach Doppelbesteuerungsabkommen / sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen / Auslandstätigkeitserlass (Übertrag aus Zeile 81 der ersten Anlage N-AUS)	178			
25	Beigefügte Anlage(n) N-AUS		Anzahl		
26	Grenzgänger nach	117	2 = Frankreich 3 = Schweiz 4 = Österreich	116	Arbeitslohn in EUR / CHF
27	Steuerfrei erhaltene Aufwandsentschädigungen / Einnahmen	aus der Tätigkeit als		118	Schweizerische Abzugsteuer in CHF
28	Kurzarbeitergeld einschließlich Zuschuss des Arbeitgebers, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausschüttung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Altersteilzeitzuschläge nach Besoldungsgesetzen (lt. Nr. 15 der Lohnsteuerbescheinigung)	119			

Werbungskosten – ohne Beträge lt. Zeile 73 bis 76 –

8

Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet (Entfernungspauschale)

Erste Tätigkeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße)

vom

bis

Arbeitsstage
je WocheUrlaubs-,
Krankheits-,
Heimarbeits- und
Dienstreisetage

31

32

Sammelpunkt / nächstgelegener Zugang zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet (PLZ, Ort und Straße)

33

34

35

36

37

38

Ort lt. Zeile	aufgesucht an Tagen	einfache Entfernung (auf volle Kilometer abgerundet)	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem Pkw zurückgelegt	davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt	davon mit öffentl. Ver- kehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fuß- gänger, als Mitfahrer einer Fahrgemein- schaft zurückgelegt	Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Fahr- und Flugkosten) EUR	Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“
110	111	km 112	km 113	km	km 114	115	1 = Ja
130	131	km 132	km 133	km	km 134	135	1 = Ja
150	151	km 152	km 153	km	km 154	155	1 = Ja
170	171	km 172	km 173	km	km 174	175	1 = Ja

39

Arbeitgeberleistungen lt. Nr. 17 und 18 der
Lohnsteuerbescheinigungsteuerfrei
ersetzt

290

EUR

pauschal
besteuert

295

EUR

e

40

Von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gezahlte Fahrtkostenzuschüsse

291

Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)

41

310

Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.)

EUR

42

43

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

44

325

Fortbildungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –

45

330

Weitere Werbungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –Fahr- und Flugkosten bei Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte /
Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet

46

Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren)

47

48

380

Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten

Die Fahrten wurden ganz oder teilweise mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt

401

1 = Ja
2 = Nein

– Falls „Ja“: Für die Fahrten mit Firmenwagen oder Sammelbeförderung dürfen mangels Aufwands keine Eintragungen zu Fahrtkosten in Zeile 62 vorgenommen werden. –

Fahrtkosten

Übernachtungskosten

Reisenebenkosten

Pauschbeträge für Berufskraftfahrer bei Übernachtung im Kfz

411

Anzahl der Tage

Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt

420

Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung

Bei einer Auswärtstätigkeit im Inland:

Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (bei Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung)

470

Anzahl der Tage

An- und Abreisetage (bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung)

471

Anzahl der Tage

Abwesenheit von 24 Stunden

472

Anzahl der Tage

Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)

473

Bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung):

474

Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt

490

Werbungskosten in Sonderfällen

– Die in den Zeilen 73 bis 76 erklärten Werbungskosten dürfen nicht in den Zeilen 31 bis 72 und 91 bis 117 enthalten sein –

Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen lt. Zeile 11

EUR

Art der Aufwendungen

Werbungskosten zu steuerbegünstigten Versorgungsbezügen für mehrere Jahre lt. Zeile 16

Art der Aufwendungen

Werbungskosten zu Entschädigungen / Arbeitslohn für mehrere Jahre lt. Zeile 17 und / oder 18

Art der Aufwendungen

Werbungskosten zu steuerfreiem Arbeitslohn lt. Zeile 22 und 23
(Übertrag aus den Zeilen 76 und 83 der ersten Anlage N-AUS)

Werbungskosten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, von dem kein Steuerabzug vorgenommen worden ist lt. Zeile 21 – in den Zeilen 31 bis 72 und 91 bis 117 enthalten –

Art der Aufwendungen

Werbungskosten zu Arbeitslohn für eine Tätigkeit im Inland, wenn ein weiterer Wohnsitz in Belgien vorhanden ist – in den Zeilen 31 bis 72 und 91 bis 117 enthalten –

Allgemeine Angaben		am	
91	Der doppelte Haushalt wurde aus beruflichem Anlass begründet	501	
92	Grund		
		bis	
93	Der doppelte Haushalt hat seitdem ununterbrochen bestanden	502	2020
94	Beschäftigungsort (PLZ, Ort, sowie zusätzlich der Staat – falls im Ausland und abweichend vom Staat, in dem der doppelte Haushalt liegt –)		
95	Der doppelte Haushalt liegt im Ausland	507	1=Ja
96	Es liegt ein eigener Hausstand am Lebensmittelpunkt vor	503	1 = Ja 2 = Nein
– Wird die Zeile 96 mit „Nein“ beantwortet, sind Eintragungen in den Zeilen 97 bis 115 nicht vorzunehmen. –			
97	PLZ, Ort des eigenen Hausstandes	504	seit
98	Der Begründung des doppelten Haushalts ist eine Auswärtstätigkeit am selben Beschäftigungsort unmittelbar vorausgegangen	505	1 = Ja
99	Anstelle der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung werden in den Zeilen 31 bis 39 Fahrtkosten für mehr als eine Heimfahrt wöchentlich geltend gemacht	506	1 = Ja
– Wird die Zeile 99 mit „Ja“ beantwortet, sind Eintragungen in den Zeilen 100 bis 115 nicht vorzunehmen. –			
Fahrtkosten		1 = Ja, insgesamt 2 = Nein 3 = Ja, teilweise	
100	Die Fahrten wurden mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt	510	
– Soweit die Zeile 100 mit „Ja, insgesamt“ beantwortet wird, sind Eintragungen in den Zeilen 101, 102, 104 und 106 nicht vorzunehmen. Bei „Ja, teilweise“ sind Eintragungen in diesen Zeilen nur für die mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen privaten Fahrzeug durchgeführten Fahrten vorzunehmen. –			
Erste Fahrt zum Ort der ersten Tätigkeitsstätte und letzte Fahrt zum eigenen Hausstand			
101	mit privatem Kfz	511	gefahrte km
102	mit privatem Motorrad / Motorroller	522	gefahrte km
103	mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder entgeltlicher Sammelbeförderung	513	EUR Ct
Wöchentliche Heimfahrten		km Anzahl	
104	einfache Entfernung (ohne Flugstrecken)	514	515
105	Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Fähr- und Flugkosten)	516	EUR
Nur bei Behinderungsgrad von mindestens 70 oder mindestens 50 und Merkzeichen „G“			
106	einfache Entfernung (ohne Flugstrecken)	524	davon mit privatem Kfz zurückgelegt
107	Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ohne Fähr- und Flugkosten)	520	EUR
108	Fähr- und Flugkosten (zu den Zeilen 104 bis 107) oder Kosten für entgeltliche Sammelbeförderung für Heimfahrten	521	EUR
Kosten der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte			
109	Aufwendungen (z. B. Miete einschließlich Stellplatz- / Garagenkosten, Nebenkosten)	530	EUR
110	Größe der Zweitwohnung des doppelten Haushalts im Ausland	531	m ²
Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung			
Die Verpflegungsmehraufwendungen lt. Zeilen 111 bis 114 können nur für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Bezug der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte geltend gemacht werden; geht der doppelten Haushaltsführung eine Auswärtstätigkeit voraus, ist dieser Zeitraum auf den Dreimonatszeitraum anzurechnen.			
Bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland:			
111	An- und Abreisetage	541	Anzahl der Tage
112	Abwesenheit von 24 Stunden	542	Anzahl der Tage
113	Kürzungsbetrag wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)	544	EUR
114	Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	543	EUR
Sonstige Aufwendungen (z. B. Kosten für den Umzug, die Einrichtung und den Hausrat, jedoch ohne Kosten der Unterkunft lt. Zeile 109)			
115		550	EUR
116	Summe der Mehraufwendungen für weitere doppelte Haushaltsführungen (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung)	551	EUR
117	Vom Arbeitgeber / von der Agentur für Arbeit insgesamt steuerfrei ersetzt	590	EUR



2020AnIN034NET